

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2015 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

***Holzhacken ist deshalb so beliebt,
weil man bei dieser Tätigkeit den Erfolg sofort sieht.***

Albert Einstein (1879-1955), dt.-amerik. Physiker (Relativitätstheorie), 1921 Nobelpr.

Übungsleiterpauschale und Nebenberuflichkeit

Ehrenamtlich tätigen Übungsleitern und Betreuern kann eine steuerfreie Vergütung von bis zu jährlich 2.400 € gezahlt werden, die sogenannte „Übungsleiterpauschale“ (geregelt in § 3 Nr. 26 EStG). Hierunter fallen nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, und die nebenberufliche Pflege alter, behinderter oder kranker Menschen. Erforderlich ist aber immer die Nebenberuflichkeit. Eine Nebenberuflichkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die gar keinen Hauptberuf ausüben (zum Beispiel Hausfrauen, Studenten, Rentner, Arbeitslose).

Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 21.11.2014

Die Übungsleiterpauschale kann durchaus mit einem Minijob kombiniert werden (bis zu 450 € monatlich, aber mit 30%iger Sozialversicherungsabgabe), Betreuern und Übungsleitern können monatlich also bis zu (450 € + 200 €) 650 € steuerfrei ausgezahlt werden.

Vergütungen an Vorstand

Seit Jahresbeginn 2015 enthält das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eine Bestimmung, dass Mitglieder eines Vereinsvorstandes ehrenamtlich tätig sind (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB). Sollte in einem Verein der Vorstand eine Vergütung erhalten, ist hierfür eine Regelung in der Satzung erforderlich. Eine Formulierung könnte folgendermaßen aussehen: *„Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt“.*

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Notwendige Rücklagen

Sinn und Zweck gemeinnütziger Organisationen ist es nicht, Gelder auf Konten anzusammeln, vielmehr sollen die Gelder für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Was im abgelaufenen Jahr nicht verwendet wurde, kann im Rechnungswesen als Rücklage ausgewiesen werden. Die Rücklagen müssen aber dokumentiert und erläutert werden. Hierfür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, und zwar

- zweckgebundene Rücklagen;

hierunter fallen zum Beispiel Ansparungen für bestimmte Anschaffungen, Baumaßnahmen, Projekte (mit konkreter Zeitvorstellung), aber auch für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie Personalkosten, Mieten usw.

- freie Rücklagen;

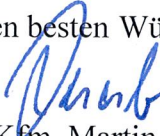
ohne Zweckbestimmung dürfen finanzielle Reserve gebildet werden in Höhe von einem Drittel aus dem Überschuss der Vermögensverwaltung und 10% ihrer sonstigen Mittel.

Vorsicht bei Aufmerksamkeiten an Mitglieder

Die Grenze für steuerfreie Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter wurde zu Beginn des Jahres von 40 € auf 60 € angehoben. An dieser Grenze haben sich bisher die Finanzämter bei der Frage orientiert, bis zu welchem Betrag ein gemeinnütziger Verein seinen Mitgliedern Aufmerksamkeiten zukommen lassen kann (zum Beispiel bei Jubiläen oder persönlichen Anlässen). Einige Bundesländer wollen diese neue Grenze nicht akzeptieren (so zum Beispiel Baden-Württemberg auf Anfrage an die Oberfinanzdirektion). Von Sachsen und Thüringen gibt es noch keine offizielle Stellungnahme, aus Vorsichtsgründen sollte man sich daher noch an der alten „40 € - Grenze“ orientieren.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt


Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar